

Modellpolitik in Hessen

Zur Diskussion um die Vergütungssysteme

Die Preisverhandlungen in Hessen laufen momentan sehr konträr und spannungsgeladen. Auch die Schiedsstelle hat mit ihrer jüngsten Entscheidung (Kassel) eher zur Verschärfung als zur Entlastung beigetragen. Worüber streiten sich die Parteien eigentlich? Zum einen um ein Vergütungssystem, zum anderen über einen entsprechenden Preis. Hier sollen nun einmal die beiden gängigsten Vergütungssysteme, die momentan von den verschiedenen Parteien favorisiert werden, gegenübergestellt werden.

Das Kasseler Modell

In Hessen gab es lange Zeit ein Leistungskomplexsystem mit 24 Komplexen zuzüglich der Hausbesuchspauschale. Daneben existierte auch eine Abrechnungsvariante über Zeiten. Das sogenannte Kasseler Modell basiert in vielen Wortbausteinen auf der Bundesempfehlung der Spitzenverbände der Pflegekassen vom 8. November 1996. Während die Bundesempfehlung aus 24 Komplexen besteht, allerdings jeweils inklusive der Hausbesuchspauschale, hat das Kasseler Modell nur zwölf Module und Hausbesuchspauschale. Zur Bundesempfehlung (und den bisherigen hessischen Modellen) gibt es bei der Grundpflege einen gravierenden Unterschied:

Kasseler Modell entspricht nicht gesetzlichen Anforderungen

Hier können in der „Kleinen und Großen Körperpflege“ alle einzelnen Leistungsbestandteile abgewählt werden, damit werden aus zwei Modulen (oder in der Bundesempfehlung sind dies sechs) auf einmal 24! Es ist somit ein Einzelleistungskatalog, der nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich nur in Ausnahmefällen sinnvoll und zulässig ist. In der praktischen Durchführung dürfte dies bei richtigen Pflegekunden zu einem erheblichen Planungsmehraufwand führen. Der Kunde kann ja an jedem Wochentag seine Leistung breit variieren und verändern. Auch der Leistungsnachweis dürfte die bekannten Maße sprengen, weil jetzt mindestens 24 plus zehn weitere Leistungen plus vier Hausbesuchspauschalen dokumentiert werden müssen.

Auch im Detail entpuppt sich dieses Abwahlsystem als sehr widersprüchlich: Die Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung ist der

„Großen Körperpflege“ (wie auch in der Bundesempfehlung) zugeordnet. Dies dürfte auch dem normalen täglichen Ablauf entsprechen. Durch die Möglichkeit der Abwahl wird es nun aber schwierig. Die Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung ist dem Teilbereich „Ganzkörperwäsche“ zugeordnet, darf aber als Einzelleistung (LK 4 oder 5) nicht bei diesem Komplex abgerechnet werden. Wenn denn im Sinne des Abwahlsystems die Ganzkörperwäsche nicht gewählt wird, dafür aber die Mund- und Zahnpflege sowie das Kämmen/Rasieren, wer hilft dann beim An- und Auskleiden sowie Hilfe/Unterstützung bei Ausscheidungen und Intimpflege (LK 5), beziehungsweise wo wird dies dann abgerechnet?

Ein sehr einfaches und klar durchschaubares System!

Hauswirtschaft als Zeitleistung?

Auch in der Hauswirtschaft geht das Kasseler Modell andere Wege als die Bundesempfehlung und rechnet dies alles in einem Modul dann nach Zeit ab. Auch hier entsteht latent ein weiterer Einzelleistungskatalog mit acht verschiedenen Leistungsbausteinen, die frei verbunden werden können. Allerdings dürfte dies in der Praxis weniger problematisch sein, weil sie nach Zeiteinheiten abgerechnet werden und der Kunde dann in der Regel „hauswirtschaftliche Versorgungszeiten“ kaufen wird.

Unterstützung bei der Mobilität fehlt

Notwendige Unterstützungen im Bereich der Mobilität, wie sie bisher in den meisten Komplexkatalogen vorhanden waren, sind weder in der Bundesempfehlung noch im Kasseler Modell zu finden: So kann die Frau mit Gehschwierigkeiten, deren Schlafzimmer im ersten Stock liegt, nicht mehr ins Erdgeschoß kommen. Hier entsprechen beide Kataloge nicht den Anforderungen des § 14 beziehungsweise deren Ausgestaltung in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI.

Das Kasseler Modell entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und macht die sachgerechte Arbeit sehr schwierig. Sinnvolle und verlässliche Planungen werden durch die Variantenmenge



Der Autor: Andreas Heiber ist Inhaber der Unternehmensberatung System und Praxis in Ruhwinkel und in der Fortbildung für Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste tätig

Checkliste

- Das Kasseler Modell besteht aus nur zwölf Modulen
- Bei der „Großen und Kleinen Toilette“ können alle Leistungsbestandteile abgewählt werden
- Der Kunde kann an jedem Wochentag seine Leistungen variieren
- Es müßten 24 plus zehn weitere Leistungen plus vier Hausbesuchspauschalen dokumentiert werden

Leistungsaufspaltung der Körperpflege nach dem Kasseler Modell

Die Tabelle zeigt die Varianten und Kombinationsmöglichkeiten der beiden Leistungskomplexe LK 1 Kleine Körperpflege und LK 2 Große Körperpflege: Beide Komplexe unterscheiden sich nur durch die „Art“ der Waschung: Teilwäsche oder Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden. In der Tabelle sind daher die identischen Varianten (Schnittmenge) beider Komplexe nur einmal dargestellt. Es handelt sich hier ja um gleiche Leistungen, auch wenn sie je nach Ausgangslage von LK 1 oder LK 2 kommen! Um die Schnittmenge bereinigt, ergeben beide Leistungen 24 Varianten. Spannend ist dann die Frage, ob sie als LK 1 oder LK 2 sachgerecht dokumentiert werden.

Varianten des LK 1:

Nr. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden

1	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
	3. Teilwäsche	150
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		340
2	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
3	2. An- und Auskleiden	60
4	3. Teilwäsche	150
5	4. Mund- und Zahnpflege	40
6	5. Kämmen/Rasieren	50
7	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
		100
8	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
	3. Teilwäsche	150
		250
9	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
	3. Teilwäsche	150
	4. Mund- und Zahnpflege	40
		290
10	2. An- und Auskleiden	60
	3. Teilwäsche	150
		210
11	2. An- und Auskleiden	60
	3. Teilwäsche	150
	4. Mund- und Zahnpflege	40
		250
12	2. An- und Auskleiden	60
	3. Teilwäsche	150
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		300
13	3. Teilwäsche	150
	4. Mund- und Zahnpflege	40
		190
14	3. Teilwäsche	150
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		240
15	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		90

Varianten des LK 2:

Nr. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden

16	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		450
	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
17	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		400
	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
		100
18	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
		360
19	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes	40
	2. An- und Auskleiden	60
	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
		400
20	2. An- und Auskleiden	60
	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
		320
21	2. An- und Auskleiden	60
	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
		360
22	2. An- und Auskleiden	60
	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		410
23	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
		300
24	6. Ganzkörperwäsche/Duschen/Baden	260
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		350
	4. Mund- und Zahnpflege	40
	5. Kämmen/Rasieren	50
		90

sehr aufwendig, die Leistungsdokumentation und damit die Abrechnung werden zwangsläufig fehlerhaft sein. Der Katalog sollte schnellstens zumindest in der Grundpflege überarbeitet werden. Warum die Pflegekassen dieses Modell mit solch einer Vehemenz als Verhandlungsvoraussetzung sehen, ist aufgrund der inhaltlichen Mängel und der schlechten Umsetzbarkeit fraglich. Für den Versicherten wird es dadurch nur verwirrender.

Das Offenbacher Modell

Als Alternativvorschlag haben die Offenbacher Verbände einen eigenen Katalog vorgestellt. Dieser ist in der Grundpflege inhaltlich an dem bisherigen hessischen Modulkatalog angelehnt, teilweise mit Elementen aus der Bundesempfehlung. In der Hauswirtschaft schließt er sich dem Kasseler Modell (wählbarer Leistungskatalog und Abrechnung im Fünf-Minuten-Takt) an. Er enthält auch einen Leistungskomplex für Mobilität (LK 5). Die in der Bundesempfehlung sinnvolle Differenzierung der Grundpflege in schließlich sechs Leistungen hat der Offenbacher Vorschlag nicht, auch hier ist der morgendliche/abendliche Toilettengang nicht selbstverständlicher Bestandteil von Körperpflegeleistungen wie in der Bundesempfehlung.

Sachgerechte praktische Arbeit ist schwierig

Der Offenbacher Vorschlag erfüllt die gesetzlichen Grundlagen und ist praktisch handhabbar. Die Punktzahlbewertung entspricht dem bisherigen hessischen Katalog. Eine Erweiterung/Differenzierung in der Körperpflege (wie oben beschrieben) wäre wünschenswert.

Die Bundesempfehlung

Im direkten Vergleich schneidet auch die (alte) Bundesempfehlung recht gut ab. Zwar fehlt ein Leistungskomplex für die Mobilität, und die Wegepauschale ist nicht extra ausgewiesen, sondern Bestandteil der einzelnen Leistung. Aber die Aufteilung der Hauswirtschaft in einzelne Module dürfte aus Kundensicht einfacher und klarer sein. Auch die Zuordnung der Hilfe bei der Ausscheidung zu den Körperpflegekomplexen macht vom Arbeitsalltag her Sinn. Die Punktwerte lassen sich erst in Verbindung mit Preisen sinnvoll diskutieren.

Es stellt sich die spannende Frage, warum die hessischen Pflegekassen das komplizierte und widersprüchliche Abwahlmodell als einziges befürworten und nicht das in sich viel schlüssigere Modell der eigenen Spitzenverbände oder das bisherige hessische Modell: Alle diese entsprechen zumindest den gesetzlichen Vorgaben und sind umsetzbar.

Schnittstelle zur FiBu nach Pflege-Buchführungsverordnung enthalten!

MEDI FOX

für Microsoft Windows

Das EDV-Konzept für die häusliche Pflege

Mobile Pflegezeit- und Leistungserfassung
Einfachste Abrechnung nach SGB XI und SGB V
Dienst- und Einsatzplanung
Integrierte Pflegedokumentation
Flexible Einstellung von Leistungen und Leistungspreisen
Organisation und Verwaltung der Pflegestation
X...mal erfolgreich im Einsatz

EUROFAHIG
Jahr-2000-fähig

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

MediaConcept®
GmbH & Co. KG

Mit **MEDI FOX** sind Sie immer auf dem neuesten Stand. Durch die kontinuierliche Zusammenarbeit mit häuslichen Pflegestationen, Verbänden und durch die Einbeziehung der neuesten Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen wird **MEDI FOX** ständig auf dem neuesten Stand der Entwicklung gebracht. So sind Sie mit **MEDI FOX** immer „up-to-date“. Sprechen Sie uns an! Wir senden Ihnen gern kostenlos und unverbindlich Informationsmaterial zu.

Rohrbusch 2 · 31171 Nordstemmen-Mahlerten
Tel. 05069/99 044 · Fax 05069/99 04 33
MEDIFOX im Internet: <http://www.medifox.de>

MEDIFOX
ITSG
31.12.96
ZERTIFIZIERT FÜR DEN
DATENTRÄGERAUSTAUSCH
Nach § 302 SGB V
Polizeischeid ITSG 50007401